

NEU Auf ein Wort - Gefahrgutexperte Mario Gaede



In vergangenen Ausgaben hat Ihnen der Experte, Hauptkommissar Mario Gaede bereits wertvolle Tipps auf dem Gebiet des Gefahrgutrechts mitgegeben.

Auf Grund des großen Zuspruchs, wird es zukünftig an dieser Stelle eine Kolumne von Herrn Gaede geben, der Sie über wichtige gefahrgutrechtliche Themen aufklärt und berät. Thema heute:

Beförderung von Gasen und die Sondervorschrift CV36

Die Beförderung von Gasen in Stahlflaschen ist eine recht häufige Beförderungsart im Stückgutverkehr. Jedoch kommt es in der Kontrollpraxis immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Wahl des zulässigen Beförderungsmittels.

Grundsätzlich, bis auf wenige Ausnahmen (z.B. UN 1002 Luft), müssen gemäß Abschnitt 7.5.11, Sondervorschrift CV 36 ADR Gase in offenen (Pritsche) oder bedeckten Fahrzeugen/Containern (Plane/Spiegel-Aufbau) befördert werden.

Sondervorschrift CV36

Zitat: Die Versandstücke sind vorzugsweise in offene oder belüftete Fahrzeuge oder in offene oder belüftete Container zu verladen. Wenn dies nicht möglich ist und die Versandstücke in anderen gedeckten Fahrzeugen oder anderen geschlossenen Containern befördert werden, müssen die Ladetüren der Fahrzeuge oder Container mit folgender Kennzeichnung versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

**«ACHTUNG
KEINE BELÜFTUNG
VORSICHTIG ÖFFNEN»**

Diese Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die vom Absender als geeignet angesehen wird.

Schutzziel dieser Vorschrift ist die Vermeidung gefährlicher Atmosphären auf einer geschlossenen Ladefläche der Beförderungseinheit. So könnte auf der Ladefläche bei brennbaren Gasen ein Luft-/Gasgemisch entstehen, das z. B. durch einen Funkenschlag leicht entzündet werden kann. Oder es werden Gase befördert, die den Sauerstoffanteil in der Umgebungsluft verdrängen. Das hätte unter Umständen zur Folge, dass Personen, die die Ladefläche betreten, um Gase zu entladen, wegen Sauerstoffmangel einfach ohnmächtig werden oder sogar zu Tode kommen können. Der normale Sauerstoffanteil in der Umgebungsluft beträgt etwas über 21 Volumenprozent. Wird ein Sauerstoffanteil unter 17% erreicht, ist mit einer Ohnmacht oder noch schwerwiegenderen Folgen zu rechnen. Dies gilt es zu verhindern.

Was ist eine ausreichende Belüftung?

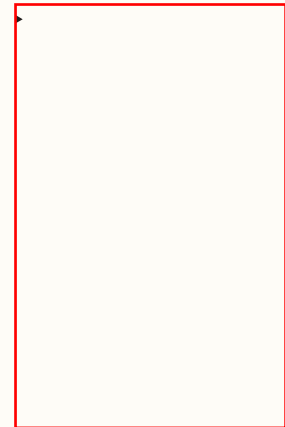
Das ADR gibt hier hinsichtlich seiner Formulierung wenig Aufschluss darüber. Hier müssen Richtlinien oder Merkblät-

ter zur Beurteilung der ausreichenden Belüftung und Kenntnisse über das zu befördernde Gas hinzugezogen werden.

Aufschluss darüber geben unter Anderem die TRG 280 Nr. 4.4 oder das Merkblatt 0211 des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.

In den technischen Regeln werden zwei Belüftungsöffnungen mit einer Fläche von jeweils 10 cm² vorgegeben. Und zwar je eine an der höchsten und einer an der tiefsten Stelle der Ladefläche. Optimal wären sicher eine Boden- und eine Dachentlüftung. Das ist jedoch abhängig von der Eigenschaft des Gases. Eine Bodenentlüftung macht keinen Sinn, wenn sie durch andere Versandstücke verdeckt ist und eventuell entstehende Gase dadurch nicht entweichen können.

Hinsichtlich der Dachentlüftung wurde hier sicherlich der ausreichenden Belüftung nicht genüge getan. Die Fläche war zwar deutlich größer als 10 cm². Aber sinnvoll war sie nicht. Das Kohlenwasserstoffgas Gemisch C ►



► (UN 1965), handelsüblich als Pro-pangas bezeichnet, ist schwerer als Luft und setzt sich am Boden ab. Damit ist die Dachentlüftung unwirksam und in Bodennähe kann sich ein zündfähiges Gas-/Luftgemisch bilden. Erforderlich wäre hier sicher noch eine Bodenentlüftung gewesen.

Ist eine Beförderung in offenen oder bedeckten Fahrzeugen nicht möglich, darf diese auch ausnahmsweise in gedeckten Fahrzeugen ohne Belüftung (fester/geschlossener Aufbau) durchgeführt werden. Jedoch ist die Beförderungseinheit mit der bereits erwähnten Kennzeichnung aus der CV 36 zu kennzeichnen. Zu dieser Formulierung werden in der RSEB unter der Gliederungsnummer 7-8.3 Ausführungen gemacht, wie diese Anweisung zu interpretieren ist.

Zitat RSEB:

„Nur bei kurzfristigem Einsatz von nicht firmeneigenen Fahrzeugen (Mietfahr-

zeuge) kann ausnahmsweise auf die ausreichende Belüftung verzichtet werden, wenn das Fahrzeug keine Belüftungsmöglichkeiten hat. ...“

Gemeint ist hier: Das firmeneigene Fahrzeug befindet sich zum Beispiel in der Werkstatt. Um aber weitere Beförderungen durchführen zu können, wird ein Fahrzeug angemietet. In solch einem Fall kommt die Kennzeichnungsvorschrift der Sondervorschrift CV 36 zur Anwendung und alle Ladetüren der Fahrzeuge / Container sind mit nachfolgender Aufschrift zu versehen: „ACHTUNG KEINE BELÜFTUNG VORSICHTIG ÖFFNEN“.

Wird ausnahmsweise in einem gedeckten Fahrzeug ohne Belüftung und der oben angegebenen Kennzeichnung der Ladetüren befördert, muss gemäß RSEB Gliederungsnummer 7-8.3 Satz 2 der Fahrzeugführer über die möglichen Gefahren einer nicht ausreichenden Belüftung informiert werden. Eine schriftliche

Dokumentation hinsichtlich der Unterweisung ist jedoch nicht direkt gefordert. Die Sondervorschrift CV 36 lässt vom Grundsatz keine Alternative. So werden offene bzw. bedeckte Fahrzeuge oder firmeneigene gedeckte Fahrzeuge ohne Belüftung und Kennzeichnung nicht toleriert.

Verantwortlichkeiten und Zuwiderhandlung

Verantwortlich hinsichtlich der Sondervorschrift CV36 sind der Beförderer, Fahrer und auch der Verloader.

Die Beförderung von Gasen entgegen der Sondervorschrift CV 36 ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe c) GGvSEB eine Ordnungswidrigkeit. Gemäß Anlage 7 zur RSEB sind hier Bußgelder bis zu 600.- € möglich.

Mit der GGvSEB 2009 ist zu den Ausführungen zur Sondervorschrift ►

Anzeige

Mit unseren Anlagen bleiben Sie flüssig.

Ihr Komplettanbieter

ENERGIE GMBH
gwt
ANLAGENBAU

03 69 41 / 74 69-0

Am Räschen 7 · 98634 Wasungen · www.gwt-energieanlagen.de

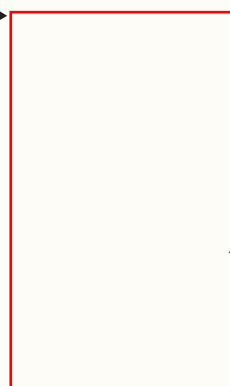
PRUSCHKE GmbH

- Flüssiggas -

Abfüllwerk für Flüssiggas und Vertrieb
Abgabe von technischen Gasen
Installation von Anlagen und Geräten

Kremmen - Kurzer Damm Tel. 033055/70-210 Fax. -144
Oranienburg - Wiesbadener Str. 4 Tel. 03301 /3073

www.pruschke-gmbh.de



CV 36 eine neue Gliederungsnummer in die RSEB eingepflegt worden. Hiernach kann gemäß der Gliederungsnummer 7-8.4 auf eine Belüftung von firmeneigenen Fahrzeugen verzichtet werden, wenn eine Gefährdungsanalyse ergibt, dass von den beförderten Gasen keine konkrete Gefahr ausgeht. Leider wird dort nicht ausgeführt, wer solche Gefährdungsanalysen erstellen darf. Der Begriff „Gefährdungsanalyse“ ist unglücklich gewählt, weil er aus dem Arbeitsschutzrecht stammt und viele zu einer Fehlinterpretation verleitet. Im Arbeitsschutzrecht dürfen sachkundige Personen eine solche Gefährdungsanalyse erstellen.

In der RSEB ist jedoch etwas ganz Anderes gemeint. Nach telefonischer Rücksprache mit der obersten Landesbehörde für das Gefahrgutrecht in Berlin, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VII D 33, und anderen Behörden diverser Bundesländer, kann solch eine

Analyse nur durch einen Sachverständigen oder durch die Bundesanstalt für Materialprüfung und Forschung (BAM) erstellt werden.

Liegt solch eine Analyse vor, sind lediglich die Türen zur Ladefläche mit dem Schriftzug aus der CV 36 zu kennzeichnen.

Es ist allerdings nicht vorgesehen, dass Beförderer oder Gefahrgutbeauftragte sich selbst eine Gefährdungsanalyse erstellen.

Sollte eine Analyse von einem Sachverständigen oder der BAM existieren ergeben sich allerdings weitere Problemfelder.

Eine Mitföhrpflicht ist gemäß RSEB nicht vorgesehen. Dies kann bei Kontrollen zu Problemen föhren. Der Kontrollierende kann nicht nachvollziehen, ob eine Gefährdungsanalyse existiert und wird unter Umständen die Weiterfahrt mit dem gedeckten Fahrzeug ohne Belüftung un-

tersagen.

Desweiteren ist die RSEB lediglich eine Richtlinie, die von den Ländervetretern im Bund-/Länderfachausschuss Gefahrgut erarbeitet wurde. Ziel dieser Richtlinie ist, dass die Behörden bei gleichen Sachverhalten bundesweit einheitlich entscheiden und Begrifflichkeiten gleich auslegen. Vorrangig gelten jedoch die Texte des ADR. Im Ausland hat die RSEB keine Gültigkeit.

Fazit: Grundsätzlich sind für die Beförderung von Gasen offene oder bedeckte Beförderungseinheiten/Container zu verwenden. Bei gedeckten Fahrzeugen sind grundsätzlich Belüftungseinrichtungen vorgeschrieben. In nur wenigen Ausnahmefällen darf auf eine Belüftung verzichtet werden und die Kennzeichnung nach der Sondervorschrift CV 36 erfolgen.

Hauttkommissar Mario Gaede

Buchempfehlung für Feuerwerksinteressierte



Bei Kontrollen von Feuerwerkstransporten zeigt sich häufig Unkenntnis der Vorschriften oder Nachlässigkeit bei deren Anwendung. Dies kann zu Gefahrensituationen oder im besseren Fall zu unnötigen Stehzeiten, Engpässen oder Bußgeldern föhren.

Mit der Broschüre „Feuerwerke sicher transportieren“ erläutert Herr Gaede anhand seiner Kenntnisse und Erfahrungen als Kontrollierender die Möglichkeiten, den unerwünschten Folgen vorzubeugen. Mit Hilfe zahlreicher Fotos und Praxistipps werden die Vorschriften in eine Anleitung zum Handeln umgesetzt.

Aus dem Inhalt:

- Rechtliche Grundlagen
- Klassifizierung von Feuerwerken
- Anforderungen gemäß ADR Tabelle A
- Freistellungsmöglichkeiten
- Verpackung
- Zusammenpackung
- Kennzeichnung
- Durchführung der Beförderung
- Schriftliche Weisungen
- Besondere Schulung der Fahrzeugföhrer